



Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Rom
Ambasciata della Repubblica Federale di Germania Roma
Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland Mailand
Consolato Generale della Repubblica Federale di Germania Milano
Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland Neapel
Consolato Generale della Repubblica Federale di Germania Napoli

02/11 MI

Deutsches Staatsangehörigkeitsrecht

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretenen Veränderungen kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

I. ERWERBSGRÜNDE

Generell gilt im deutschen Staatsangehörigkeitsrecht das Abstammungsprinzip (Ius Sanguinis-Prinzip). Danach wird die deutsche Staatsangehörigkeit durch Abstammung von deutschen Eltern erworben ohne Berücksichtigung des Geburtsortes (§ 4 Abs. 1 StAG).

Neuregelung ab 01.01.2000:

- Bei Geburt im Ausland wird die deutsche Staatsangehörigkeit nach a) bis f) nicht mehr erworben, wenn der deutsche Elternteil nach dem 31.12.1999 im Ausland geboren wurde und dort seinen Aufenthalt hat.

Ausnahme: Wenn der deutsche Elternteil die Geburt innerhalb eines Jahres bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung anzeigt.

Diese Regelungen werden also ca. ab dem Jahr 2016 aktuell, wenn die Deutschen, die nach dem 31.12.1999 im Ausland geboren wurden, ihre Kinder wiederum im Ausland bekommen.

1. Geburt / Abstammung

- a) Als eheliches Kind eines deutschen Vaters
- b) Als eheliches Kind einer deutschen Mutter (seit 01.01.1975)
- c) Als eheliches Kind einer deutschen Mutter zwischen dem 01.04.1953 und dem 31.12.1974 nur dann, wenn die Mutter in der Zeit vom 01.01.1975 bis 31.12.1977 eine entsprechende Erklärung vor einer deutschen Auslandsvertretung abgegeben hat (Nachweis durch Urkunde). Diese Erklärung kann nicht nachgeholt werden
- d) Als Kind einer mit dem Kindesvater nicht verheirateten deutschen Mutter
- e) Als Kind eines mit der Kindesmutter nicht verheirateten deutschen Vaters
 - bei Geburt des Kindes nach dem 01.07.1993: Vaterschaft muss nach deutschen Gesetzen festgestellt sein
- f) - bei Geburt des Kindes vor dem 01.07.1993 : durch
 - 1) Legitimation: wenn eine nach deutschen Gesetzen gültige Vaterschaftsanerkennung vorliegt und die Kindeseltern vor dem 30.06.1998 heirateten
 - 2) Erklärung, die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben zu wollen.

Voraussetzungen:

- nach deutschen Gesetzen gültige Vaterschaft
- dreijähriger rechtmäßiger Aufenthalt in Deutschland
- Erklärung muss vor dem 23. Lebensjahr erfolgen

2. Eine nach deutschen Gesetzen wirksame Legitimation

(bis 30.06.1998; ab 01.07.98 bei Heirat der Kindeseltern Erklärungsrecht gem. 1e)

3. Eheschließung

Die ausländische Frau eines deutschen Staatsangehörigen bei Heirat vor dem 31.03.1953.

4. Annahme als Kind

Eine nach deutschen Gesetzen wirksame Adoption durch eine/n Deutsche/n (seit dem 01.01.1977). Das angenommene Kind darf zum Zeitpunkt des Adoptionsbeschlusses das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

II. VERLUSTGRÜNDE

1. In der Zeit vom 01.01.1871 bis 31.12.1913:

Zehnjähriger Aufenthalt im Ausland ohne Eintrag in die Matrikel eines deutschen Konsulates;

Durch Nichtregistrierung haben automatisch auch die Ehefrau und die minderjährigen Kinder (damals unter 21 Jahre) des deutschen Staatsangehörigen die deutsche Staatsangehörigkeit verloren, wenn sie mit ihm im Ausland lebten.

2. Nichterfüllung der Militärflicht

Ein militärpflichtiger Deutscher, geboren zwischen 1871 und 1885 mit dauerndem Wohnsitz im Ausland verlor am 01.01.1916 seine Staatsangehörigkeit, wenn er vom 01.01.1914 bis 01.01.1916 keine endgültige Entscheidung über seine Militärflicht herbeigeführt hatte.

3. Einbürgerung/Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit auf Antrag/Verzicht:

Ein Deutscher wird auf seinen Antrag aus der deutschen Staatsangehörigkeit entlassen, wenn er den Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit beantragt und deren Verleihung ihm bereits zugesichert wurde.

Ein Deutscher verliert die deutsche Staatsangehörigkeit mit dem Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit, wenn dieser Erwerb auf seinen Antrag erfolgt. Der Verlust tritt nicht ein, wenn ihm vor Erwerb eine Beibehaltungsgenehmigung erteilt worden ist und der Erwerb innerhalb von zwei Jahren vom Ausstellungstag der Urkunde an erfolgte, die die Beibehaltung genehmigt. (Bis 31.12.1999 nur dann, wenn er im Inland keinen gewöhnlichen Aufenthalt hat).

Seit dem 28.08.2007 tritt kein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit beim Erwerb der Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates oder der Schweiz mehr ein.

Ein Deutscher kann auf seine Staatsangehörigkeit verzichten, wenn er mehrere Staatsangehörigkeiten besitzt.

4. **Adoption (§ 17 Nr. 4 i.V. m. § 27 RuStAG)**
Eine nach deutschen Gesetzen wirksame Adoption durch einen Ausländer ab 01.01.1977.
5. **Legitimation (§ 17 Nr. 5 (alt) i.V.m. § 27 RuStAG)**
Eine nach deutschen Gesetzen wirksame Legitimation durch einen Ausländer vor dem 31.03.1953 (Ausnahmen!)
6. **Eheschließung (§ 17 Nr. 6 (alt) i.V. m. § 2 RuStAG)**
 - a) Eine deutsche Frau, die vor dem 23.05.1949 einen Ausländer heiratete (automatisch)
 - b) Bei Eheschließung zwischen dem 23.05.1949 und dem 31.03.1953 nur dann, wenn die Frau nicht staatenlos wurde.

Wie erhalte ich einen Nachweis über meine deutsche Staatsangehörigkeit

Sollte Ihr Vater bzw. Ihre Mutter zum Zeitpunkt Ihrer Geburt und / oder danach im Besitz eines gültigen deutschen Reisepasses oder eines deutschen Staatsangehörigkeitsausweises gewesen sein, können Sie in der Regel direkt einen deutschen Reisepass für sich selbst beantragen.

Das Passformular sowie eine Liste der für den Antrag notwendigen Unterlagen finden Sie im Bereich **Passangelegenheiten**. Bitte informieren Sie sich bei einem Erstantrag unbedingt zuvor bei der für Sie zuständigen Auslandsvertretung.

Sollten Sie Ihre deutsche Staatsangehörigkeit von deutschen Großeltern oder Urgroßeltern ableiten, müssen Sie zuvor einen Staatsangehörigkeitsausweis beantragen. Diesbezügliche Antragsformulare sowie umfangreiches Informationsmaterial zu den Voraussetzungen entnehmen Sie bitte der Homepage des Bundesverwaltungsamts (www.bva.bund.de) oder auf Nachfrage bei der für Sie zuständigen Auslandsvertretung.

Sollte keine der o.g. Fallgruppen vorliegen, besteht noch unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, die deutsche **Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung** zu erwerben. Eine Einbürgerung für Antragsteller mit Wohnsitz in Italien ist jedoch nur unter engen Voraussetzungen (ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache oder ggf. öffentliches Interesse an Einbürgerung) möglich. Diesbezügliche Antragsformulare sowie umfangreiches Informationsmaterial entnehmen Sie bitte der Homepage des Bundesverwaltungsamts (www.bva.bund.de) oder auf Nachfrage bei der für Sie zuständigen Auslandsvertretung.